

Erweiterung und Umnutzung Förderlektionen;

Aktenzeichen: 210.6.000-15.1661.2

Sachverhalt

Seit vielen Jahren wird an den Bezirksschulen Küssnacht auf der Primarstufe eine Förderlektion pro Klasse eingesetzt. Diese dient dazu, gezielt Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, welche in gewissen Bereichen Förderung benötigen. Im Kindergarten und auf der Sekundarstufe I wird diese Förderlektion nicht eingesetzt.

Die Lektionentafel des Kantons Schwyz gibt die verbindliche Anzahl Lektionen pro Schuljahr vor. Zusätzliche Lektionen dürfen nicht eingesetzt werden, da diese das vorgeschriebene Maximum überschreiten würden. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass alle Lehrpersonen der Primarschule jeweils bei den Eltern nachfragen mussten, ob die Kinder der Klasse bei Bedarf die Förderlektion besuchen dürfen. Diese Förderlektionen müssen gemäss § 4 Abs 4 lit. e) der Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen (SRSZ 612.111) dem Schulbetriebspool belastet werden.

Neben der Förderlektion, werden die Schülerinnen und Schüler an der Primarschule und auch auf den anderen Stufen auf verschiedene Arten gefördert, namentlich mittels individualisierendem und binnendifferenzierendem Unterricht, integrativer Förderung, Begabungs- und Begabtenförderung und ab dem Schuljahr 2023/24 auch mit dem neu ausgestalteten Projekt «Meine Lernzeit (MLZ)». Auf der Sekundarstufe I wird MLZ im Rahmen des Projektes der Weiterentwicklung der SEK I ausprobiert.

Erwägungen

Aufgrund der im Sachverhalt erwähnten Förderarten ist der Schulrat der Ansicht, dass einerseits die Chancengleichheit für die Schülerinnen und Schüler an den Bezirksschulen nicht über alle Stufen hinweg gegeben ist und andererseits die Klassenlehrpersonen für die Vorbereitung des Unterrichts aufgrund der neuen Förderkonzepte an den Bezirksschulen Zeit zur Verfügung stehen muss. Auch werden diverse Fragestellungen der Eltern diesbezüglich und sicherlich auch verbunden mit dem neuen Beurteilungsreglement an sie herangetragen werden.

Folgende Massnahmen sollen daher getroffen werden:

1. Die Förderlektionen sollen für alle Klassenlehrpersonen auf allen Stufen (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I) ausgeweitet werden.
2. Diese sollen den Schülerinnen und Schülern weiterhin zu Gute kommen, allerdings indirekt, da diese den Klassenlehrpersonen im Rahmen der Vorbereitung für die diversen Förderarten, vor allem auch für die Einführung von MLZ sowie zur Beantwortung von diesbezüglichen Elternthematiken zur Verfügung stehen sollen.
3. Die Förderlektionen sollen weiterhin dem Schulbetriebspool belastet werden.

4. Die Förderlektion wird, um den vom Kanton und Bezirksrat vorgeschriebenen Schulbetriebspool nicht zu überlasten, von 1 L auf 0.75 L pro Klasse festgesetzt. Die Ausnahme bilden die Integrationsklassen der Primarstufe, welche diese in ihren bereits zusätzlich gesprochenen Stunden abdecken können.
5. Die Massnahmen sollen vorerst befristet für das Schuljahr 2023/24 stattfinden.
6. Im Februar 2024 soll eine Evaluation stattfinden und dem Schulrat unterbreitet werden.

Vergleich der Ausschöpfung Schulbetriebspool «Förder» Kindergarten- & Primarstufe

Anzahl Klassen im SJ 2023/24	1 L Förder pro Primarklasse	1 L Förder pro Primar- & Kindergartenklassen	0.75 L Förder pro Primar- & Kindergartenklassen
Kindergarten		16 x 1 L = 16 L	16 x 0.75 L = 12 L
Primarschule	44 X 1 L = 44 L	44 x 1 L = 44 L	44 x 0.75 L = 33 L
Integrationsklassen	2 X 0 L	2 X 0 L	2 X 0 L
TOTAL	44 L	60 L	45 L

Vergleich der Ausschöpfung Schulbetriebspool «Förder» Sekundarstufe I

Anzahl Klassen im SJ 2023/24	1 L Förder pro Klasse	0.75 L Förder pro Klasse	
SEK I	20 x 1 L = 20 L	20 x 0.75 L = 15 L	
Integrationsklassen	2 x 1 L = 2 L	2 x 0.75 L = 1.5 L	
TOTAL	22 L	16.5 L	

Gemäss § 4 Abs. 1 der Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen (SRSZ 612.111) steht dem Schulträger für alle mit der Schule zusammenhängenden betrieblichen Aufgaben ein Schulbetriebspool zur Verfügung. Der Pool umfasst höchstens 1.7 Lektionen pro Klasse und pro Schulträger ein Sockel von vier Lektionen. Abs. 2 der vorgenannten Verordnung besagt, dass der Bezirksrat auf Antrag des Schulrates die Zahl der Poolstunden für die Schule festlegt. Mit Geschäft Nr. 13 vom 13. Januar 2021 hat der Bezirksrat für die Bezirksschulen die volle Ausschöpfung des Schulbetriebspools gemäss dieser Verordnung beschlossen und den Rektor beauftragt, halbjährlich ein Monitoring diesbezüglich vorzulegen, was jeweils fristgerecht erfolgt ist.

Gemäss der Hochrechnung sollte den Bezirksschulen ein Schulbetriebspool von 150.8 Lektionen für das Schuljahr 2023/24 zur Verfügung stehen. Alle anfallenden Aufgaben berücksichtigt, würde dieser mit 148.3 Lektionen belastet und sollte somit trotz der Ausweitung der Förderlektionen (0.75 L pro Klasse) unter der gesprochenen vollen Ausschöpfung bleiben.

Der Schulrat oder die Schulleitung kann gemäss § 4 Abs. 3 der Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen (SRSZ 612.111) Poolstunden den Lehrpersonen, die am Schulort besondere Aufgaben erfüllen oder unter erschwerten Bedingungen unterrichten, zugeteilt werden. Der Schulrat ist dezidiert der Überzeugung, dass die Einführung von MLZ und die Weiterentwicklung SEK I, auch im Zusammenhang mit einem neuen Beurteilungsreglement, sowie die angespannte Situation in der Fluchtmigration diese Voraussetzungen für die Klassenlehrpersonen erfüllt.

Beschluss

1. Die Förderlektion wird auf Klassenlehrpersonen aller Stufen der Bezirksschulen ausgeweitet.
2. Sie dient zur Vorbereitung für die diversen Förderarten, vor allem auch für die Einführung von MLZ sowie zur Beantwortung von diesbezüglichen Elternthematiken und dient damit der Entlastung der Klassenlehrperson.
3. Die Förderlektionen werden weiterhin dem Schulbetriebspool belastet.
4. Die Förderlektion wird, um den vom Kanton und Bezirksrat vorgeschriebenen Schulbetriebspool nicht zu überlasten, von 1 L auf 0.75 L pro Klasse festgesetzt. Die Ausnahme bilden die Integrationsklassen der Primarstufe, welche diese in ihren bereits zusätzlich gesprochenen Stunden abdecken können.
5. Diese Massnahme ist vorerst befristet für das Schuljahr 2023/24.
6. Der wissenschaftliche Mitarbeiter wird mit einer Evaluation im Februar 2024 beauftragt.
7. Die Schulleitungen werden mit der Umsetzung und der Überprüfung vor Ort beauftragt.
8. Der Rektor wird mit der internen und externen Kommunikation beauftragt.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich.
10. Zufertigung:
 - Gesamtschulleitung
 - Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Patrick Schneebeil

NAMENS DES SCHULRATS KÜSSNACHT

Die Bezirksrätin

Rektor

Sibylle Hofer

Marc Dahinden



Versand: 14.04.2023